

HAUSHALTSSATZUNG

der Ortsgemeinde Ebernahn für das Jahr 2021

vom 04.01.2021

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.793.830,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.919.210,00 Euro
der Jahresüberschuss/Fehlbetrag auf	- 125.380,00 Euro
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	- 2.770,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	35.480,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	816.000,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 780.520,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	783.290,00 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 Euro
verzinsten Kredite auf	0,00 Euro
zusammen auf	0,00 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

• Grundsteuer A auf	300	v.H.
• Grundsteuer B auf	365	v.H.
• Gewerbesteuer auf	365	v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund 20,00 EUR
- für den zweiten Hund 30,00 EUR
- für jeden weiteren Hund 40,00 EUR

§ 6 Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2019 betrug 4.818.650,47 Euro (vorläufiges Ergebnis). Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 4.889.510,47 Euro und zum 31.12.2021 voraussichtlich 4.764.130,47 Euro.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000,00 Euro überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 0,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9 Weitere Bestimmungen

1. Der Bürgermeister und der 1. Beigeordnete werden jeweils ermächtigt, über Kreditaufnahmen nach dieser Haushaltssatzung zu entscheiden. Eine Einzelbeschlussfassung wird nicht vorbehalten.
2. Der Bürgermeister, der Beigeordnete und die Bediensteten können bei der Ausübung öffentlicher Ehrenämter im Sinne des § 2 NebVO dienstliche Einrichtungen unentgeltlich nutzen, sofern die Ausübung des Ehrenamtes im Interesse der Ortsgemeinde Ebernhahn liegt.

Ebernhahn, den 04.01.2021

gez. Thomas Schenkelberg - Ortsbürgermeister

Genehmigungs-/Unbedenklichkeitsvermerk zur Haushaltssatzung:

Gegen die nicht genehmigungspflichtigen Bestimmungen der Haushaltssatzung 2021 der Ortsgemeinde Ebernahn oder die Festsetzungen des Haushaltsplans einschließlich seiner Bestandteile werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht.

Montabaur, den 21.12.2020
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Abt. 2B-22 Az.1182-901-10
Im Auftrag

(Kerstin Kober)

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15.01. bis 26.01.2021 im Rathaus der Verbandsgemeinde Wirges, Bahnhofstraße 10, Zimmer 116, während der nachfolgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

Verbandsgemeinde: montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 08.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr - ausgenommen am: ./.

Die Einsichtnahme kann lediglich nur mit einer vorherigen Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 02602/689-311 erfolgen.

Nachrichtlich liegt der Haushaltsplan für die gleiche Zeitdauer im Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters in Ebernahn während der üblichen Sprechzeiten ebenfalls öffentlich aus. Die Einsichtnahme innerhalb des vorgenannten Zeitraumes kann nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Ortsbürgermeister erfolgen.

Ebenfalls kann der Haushaltsplan auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges (www.wirges.de) unter der Rubrik „Gemeinden - Ebernahn - Ortsrecht“ eingesehen werden.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeinde Wirges, den 04.01.2021

gez. Michael Ortseifen - Bürgermeister